OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552139/9/KLe/HK – 552154/2

Datum: Linz, 4. November 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden von 1. M H, 2. J P, 3. L P, 4. F W, 5. G W, 6. J D, 7. A D, 8. B A S GmbH, 9. P U, 10. F B, 11. J B, 12. J W, 13. A B, 14. J G, 15. H G alle vertreten durch Rechtsanwälte E u P OG, S, M, und 16. M S, vertreten durch P RechtsanwaltsGmbH, S, E, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20. Mai 2021, GZ: LFW-2016-443603/111-Mi, wegen Bewilligungen nach dem Forstgesetz (mitbeteiligte Partei: N O GmbH, vertreten durch O, O, K, H Rechtanwälte GmbH, S, W) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.5.2021, GZ: LFW-2016-443603/111-Mi, wurde der N O GmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) unter Vorschreibung näher angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen

„[...] die Bewilligung erteilt, zum Zweck der Errichtung der 110 kV-Freileitung x laut Projekt ‚Stromversorgung P S, Neubau 110 kV- Freileitung x' und der Zwischenlagerung von dadurch anfallendem Erdaushub, entsprechend den am 23. Mai 2020 eingereichten und am 23. Oktober 2020 ergänzten Antragsunterlagen, auf den in den beiliegenden Lageplänen (Maßstab 1:1000) gekennzeichneten und in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Waldparzellen, die in der Spalte ‚dauernde Rodung' angeführten Teilflächen in einem Gesamtausmaß von 5,80 m² dauernd, sowie die in der Spalte ‚befristete Rodung' angeführten Teilflächen in einem Gesamtausmaß von 6.724,35 m² befristet zu roden. [...] Die beiliegenden Lagepläne im Maßstab 1:1000, SchPh, vom 26.03.2020 bzw. vom 17.09.2020, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. " und

„für die Herstellung der Leitungstrasse der 110 kV-Freileitung x, wie in den mit den Anträgen vorgelegten Lageplänen und in der untenstehenden Tabelle angeführt, die Fällungsbewilligung für Kahlhiebe gemäß § 85 Abs. 1 lit a Forstgesetz 1975 in Verbindung mit der Ausnahmebewilligung vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunfreier Bestände gemäß § 81 Abs. 1 lit b Forstgesetz 1975 für die Errichtung und die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der 110 kV-Freileitung x für insgesamt 36.307,49 m² erteilt." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richten sich die rechtzeitig eingebrachten und umfangreich begründeten Beschwerden.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 12.7.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Eine Beschwerde-vorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.10.2021. An dieser nahmen der Erst-Bf, der Sechst-Bf und der Vierzehnt-Bf, deren rechtsfreundlicher Vertreter, die Vertreter der mitbeteiligten Partei, deren rechtsfreundlicher Vertreter, der forstfachliche Amtssachverständige und die Vertreterin der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Grundstücke der Bf sind wie folgt von den befristeten Rodungen und den Fällungen betroffen:

Grundeigentümer	GrstNr., KG	Befristete Rodung in m²	Fällung in m²
Erst-Bf	x, P x, P	38 179	112,30 358,18
Zweit-Bf, Dritt-Bf	x, J x, J	119 1	949,98 1
Viert-Bf, Fünft-Bf	X,O	94,06	
Sechst-Bf, Siebt-Bf	X, S		245,50
Acht-Bf	X,S	631	4220,18
Neunt-Bf	X, O X, O		383,05 523,57
Zehnt- und Elft-Bf	X, O X, O X, O	897	3.622,90 155,97 375,49
Zwöft-Bf	X, U		1.427,01
Dreizehnt-Bf	X, U		569,73
Vierzehnt-Bf, Fünfzehnt-Bf	X, S	934	3966,68
Sechzehnt-Bf	X, P		523,58

Das Grundstück der Sechzehnt-Bf Nr. x, KG P liegt mehr als 40 m von der beantragten Rodung auf dem Grundstück Nr. x, KG P entfernt. Auf dem Grundstück Nr. x, KG P, wird kein Masten errichtet, es ist von der Leitungstrasse (Überspannung) betroffen.

Folgende Nebenbestimmungen, Auflagen und Fristen wurden im Rahmen der Rodungsbewilligung (Spruchpunkt I.) vorgeschrieben:

„1. Die Rodungen sind ausschließlich für den beantragten Rodungszweck, nämlich für Bauzwecke und die Zwischenlagerung von Bodenaushub während der Bauarbeiten zur Errichtung der 110 kV-Freileitung x zulässig.

2. Die Rodungsflächen sind auf das unumgänglich erforderliche Ausmaß zu beschränken.

3. Die beanspruchten Rodungsflächen sind in den vorliegenden Einreichunterlagen und Lageplänen, Maßstab 1:1000 dargestellt, und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Rodungsbescheides.

4. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Rodungsflächen im Wald angelegt werden.

5. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden. Allfällig auftretende Stammverletzungen beziehungsweise Verletzungen im Bereich der Hauptwurzel sind durch geeignete Sofortmaßnahmen (Wundverstreichung) zu sanieren.

6. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, sowie das Abstellen von Baumaschinen und das Anlegen von Bauhilfswegen in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen.

7. Sämtliche für die Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen sind im Anschluss an die Bauarbeiten von den Rodungsflächen zu entfernen.

8. Die Bescheidauflagen sind der bauausführenden Firma nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

9. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis spätestens 31. Dezember 2023 erfüllt wird.
10. Die befristet gerodeten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch längstens bis 31. Dezember 2023, mit humosem Oberbodenmaterial zu rekultivieren und anschließend zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Errichtung der Stromleitung mit standortgerechten Baumarten im Pflanzverband 2 x 2 m wiederaufzuforsten. Standortgerechte Baumarten sind Eiche, Buche, Bergahorn, Schwarzerle und andere im Bereich der Trasse vorhandene Laubbaumarten, Tanne, Lärche und Douglasie.
11. Aufforstungen und ankommende Naturverjüngungen auf den befristet bewilligten Rodungsflächen sind vom Rodungswerber so lange zu pflegen, von Unkrautbewuchs frei zu halten und gegebenenfalls vor Wildschäden zu schützen, bis die Aufforstung/Naturverjüngung gesichert ist.
12. Der Beginn der Rodungsmaßnahmen und die erfolgte Wiederbewaldung der befristeten Rodungen sind den Bezirkshauptmannschaften Ried im Innkreis und Schärding unaufgefordert und schriftlich zu melden.
13. Trassenbedingt aufgetretene Folgeschäden an Nachbarbeständen durch Windwurf, Sonnenbrand etc. sind auf Kosten der N O GmbH zu entschädigen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die beantragten Rodungen sind in den Plänen maßstabsgetreu dargestellt und in der Natur von der Forstaufsicht mit den vorhandenen digitalen Werkzeugen entsprechend im Meterbereich klar überprüfbar. Die Kennzeichnung der Rodungsflächen in der Natur vor Beginn der Bauarbeiten ist forstfachlich nicht notwendig.

Eine geokodierte Aufnahme von verletzten Einzelbäumen ist aus forstfachlicher Sicht nicht notwendig. Allfällig auftretende Stammverletzungen sind gemäß Auflage 5. durch geeignete Sofortmaßnahmen (Wundverstreichung) zu sanieren.

Bei der Vorschreibung des Pflanzverbandes und der Baumarten handelt es sich um das Mindestmaß, das von der mitbeteiligten Partei auf der Fläche gepflanzt werden muss. Darüber hinaus bleibt es dem Waldeigentümer unbenommen, weitere standortsgerechte oder standortstaugliche Baumarten zu pflanzen.

Der Oberboden, der für die Bautrasse abgeschoben wird, wird an Ort und Stelle wieder aufgetragen. Da der Bodenaushub an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, bedarf er keiner gesonderten Beurteilung. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist aus forstfachlicher Sicht somit nicht notwendig.

Die mitbeteiligte Partei ist gemäß Auflagenpunkt 10. verpflichtet, die Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten im Pflanzverband 2 x 2 m durchzuführen. Die explizite Vorschreibung einer Nachbesserung im Falle eines Ausfalles ist forstfachlich nicht notwendig.

Die Meldung des Beginns der Rodungsmaßnahmen und die erfolgte Wiederbewaldung an die Behörden sind notwendig, um die Kontrolle der Maßnahmen durch die Forstaufsicht zu gewährleisten. Eine darüber hinausgehende Melde- oder Informationspflicht an die Grundeigentümer ist forstfachlich nicht notwendig.

Die Aufforstungen und ankommenden Naturverjüngungen sind gemäß Auflagenpunkt 11. von der mitbeteiligten Partei so lange zu pflegen, von Unkrautbewuchs frei zu halten und gegebenenfalls vor Wildschäden zu schützen, bis die Aufforstung/Naturverjüngung gesichert ist. Eine Ergänzung des Auflagenpunktes 12. ist somit nicht notwendig. Eine explizite Frist wurde nicht angeführt, da eine gesicherte Aufforstung bzw. Naturverjüngung von unterschiedlichen Faktoren wie zB dem konkreten Standort abhängt.

Folgende Auflagen wurden im Rahmen der Fällungsbewilligung (Spruchpunkt II.) vorgeschrieben:

„1. Die beantragten Fällungen dürfen im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme der 110 kV- Freileitung x nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und in der Betriebsphase nur dann durchgeführt werden, wenn dies für die Errichtung und betriebsbedingt entsprechend den geltenden Sicherheitsnormen erforderlich ist.

2. Der Beginn der Fällungen ist der jeweils zuständigen Forstbehörde der Bezirke Ried im Innkreis und Schärding spätestens eine Woche vor Beginn der Fällungen zu melden.

3. Bei der Fällung, Aufarbeitung und dem Abtransport der gefällten Bäume ist jede Beschädigung von Nachbarbäumen und Nachbarbeständen zu vermeiden.

4. Auf eine größtmögliche Schonung des Waldbodens, vorhandener Bodenvegetation und Waldverjüngung ist zu achten.

5. Die für die Errichtung der 110 kV Freileitung beantragten Fällungen sind bis spätestens 31.12.2023 abzuschließen.

6. Auf den Grundstücken mit bewilligungspflichtigen Fällungen (Grundstücke Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x und Nr. x in der KG Nr. x P, auf dem Grundstück Nr. x in der KG Nr. x B, auf dem Grundstück Nr. x, in der KG Nr. x J, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x in der KG Nr. x U, Nr. x in der KG Nr. x U, Nr. x, Nr. x, Nr. x in der KG Nr. x S, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x und Nr. x in der KG Nr. x O, sowie auf den Waldgrundstücken Nr. x, Nr. x, Nr. x in der KG Nr. x S und Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x in der KG Nr. x N) sind zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Errichtung der Stromleitung standortgerechte Wiederaufforstungen im Pflanzverband 2 x 2 m durchzuführen. Standortgerechte Baumarten sind Eichen, Buche, Bergahorn, Schwarzerle und andere im Bereich der Trasse vorhandene Laubbaumarten, sowie Tanne, Lärche und Douglasie.

7. Die Wiederaufforstungen sind unmittelbar nach deren Fertigstellung der Forstbehörde der Bezirke Ried im Innkreis und Schärding anzuzeigen.

8. Die Wiederaufforstungen sind bis zur Sicherung der Kulturen vor Wildverbiss zu schützen und erforderlichenfalls entsprechend nachzubessern.

9. Im Bereich der beantragten Waldflächen mit freien Fällungen sind im Einvernehmen mit den Grundeigentümern Wiederbewaldungen durch Naturverjüngung unter Berücksichtigung der forstgesetzlichen Fristen zulässig.
10. Trassenbedingte Folgeschäden an Nachbarbeständen durch Windwurf, Sonnenbrand etc. sind auf Kosten der N O GmbH zu entschädigen.
11. Soweit der Bestand der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage die volle Entwicklung des Höhenwachstums der forstlichen Gehölze auf der Trasse ausschließt, ist nach Fällungen, die das pflegliche Ausmaß von Einzelstammentnahmen überschreiten, für eine umgehende Wiederbewaldung entsprechend den Vorgaben des Forstgesetzes zu sorgen.
12. Die Ausnahmebewilligung vom Verbot des § 80 Abs. 1 und § 85. Abs. 1 lit a ForstG bzw. der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12.7.1977 erlischt mit dem Ende des rechtmäßigen Bestandes der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die beantragten Fällungen sind in den maßstabsgetreuen Plänen dargestellt und in der Natur von der Forstaufsicht mit den vorhandenen digitalen Werkzeugen entsprechend im Meterbereich klar überprüfbar. Die Kennzeichnung der Fällungsflächen in der Natur vor Beginn der Bauarbeiten ist forstfachlich nicht notwendig.

Die Meldung des Beginns der Fällungsmaßnahmen an die Behörden ist notwendig, um die Kontrolle der Maßnahmen durch die Forstaufsicht zu gewährleisten. Eine darüber hinausgehende Melde- oder Informationspflicht an die Grundeigentümer ist forstfachlich nicht notwendig.

Eine geokodierte Aufnahme von verletzten Einzelbäumen ist aus forstfachlicher Sicht nicht notwendig. Bei der Fällung, Aufarbeitung und dem Abtransport der gefällten Bäume ist gemäß Spruchpunkt 3. jede Beschädigung von Nachbarbäumen und Nachbarbeständen zu vermeiden.

Bei der Vorschreibung des Pflanzverbandes und der Baumarten handelt es sich um das Mindestmaß, das von der mitbeteiligten Partei auf der Fläche gepflanzt werden muss. Darüber hinaus bleibt es dem Waldeigentümer unbenommen, weitere standortgerechte oder standortstaugliche Baumarten zu pflanzen.

Die mitbeteiligte Partei ist gemäß Auflagenpunkt 6. verpflichtet, die Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten im Pflanzverband 2 x 2 m durchzuführen. Die explizite Vorschreibung einer Nachbesserung im Falle eines Ausfalles ist forstfachlich nicht notwendig.

Die Wiederaufforstungen sind gemäß Auflagenpunkt 8. von der mitbeteiligten Partei bis zur Sicherung der Kulturen vor Wildverbiss zu schützen und erforderlichenfalls entsprechend nachzubessern. Eine Ergänzung des Auflagenpunktes 7. im Hinblick auf eine gesicherte Kultur ist nicht notwendig. Eine

explizite Frist wurde nicht angeführt, da eine gesicherte Aufforstung bzw. Naturverjüngung von unterschiedlichen Faktoren wie zB dem konkreten Standort abhängt. Die Pflege der Aufforstung ist im Interesse einer raschen Sicherung der Kultur und der Vermeidung von Nachbesserungen und zusätzlichen Kosten im Interesse der mitbeteiligten Partei umfasst.

Bezüglich Auflage 11. ist forstfachlich davon auszugehen, dass auf dem Grundstück Nr. x in der Errichtungsphase nur hiebsreife Einzelbäume entnommen und in der Betriebsphase nur jene Bäume entnommen werden (müssen), die in den Sicherheitsbereich der Leitung einwachsen.

Die standortgerechten Wiederaufforstungen sind gemäß Auflagenpunkt 6. zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Errichtung der Stromleitung durchzuführen. Die Wiederaufforstung ist somit zum nach der Errichtung der Stromleitung nächsten Pflanzzeitpunkt (Frühling oder Herbst) durchzuführen. Die in der Beschwerde begehrte unmittelbare Wiederbewaldung nach Durchführung der Fällungsarbeiten kann pflanzzeitbedingt nicht vorgeschrieben werden.

Die mitbeteiligte Partei verfügt über die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens hinsichtlich der gesamten Leitungstrasse und somit auch hinsichtlich der Grundflächen der Beschwerdeführer. Sollte die Bringung auf kürzestem Weg zum öffentlichen Gut aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, kann die Bringung entlang der Trasse erfolgen.

Mit Bescheid der Landesregierung vom 1.7.2016 (GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc) wurde der Bewilligungswerberin die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für die 110 kV-Freileitung x rechtskräftig erteilt (Spruchteil A).

Das Ermittlungsverfahren hat keinen Hinweis gegeben, dass durch die Fällung bzw. geplanten Einzelstammentnahmen eine Beeinträchtigung des Waldbodens stattfindet oder mit der Verringerung der Produktionskraft einhergeht.

Die Sechzehnt-Bf ist aufgrund des Dienstbarkeitsvertrages vom 22.11.2018 verpflichtet, auf die Dauer des Bestandes der „110-kV-Leitungsanlage x“ die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Leitungsanlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang auf dem Grundstück Nr. x, x P, zu dulden.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der forstfachliche Amtssachverständige führte im Zuge des Verfahrens mehrere Ortsaugenscheine durch und erstattete Befund und Gutachten. Er kam zum Ergebnis, dass unter Vorschreibung von im Gutachten näher angeführten Auflagen

keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligungen bestehen, und dass keine zusätzlichen Auflagen bzw. Ergänzungen von Auflagen erforderlich sind. Von der Einholung eines bodenkundlichen Gutachtens konnte Abstand genommen werden, da der forstfachliche Amtssachverständige in seinen Ausführungen auch auf diesen Bereich eingegangen ist.

Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, die ausführlichen, schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen im Hinblick auf die beantragten Rodungs- und Fällungsflächen in Zweifel zu ziehen.

Im Übrigen wurde den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Die mitbeteiligte Partei führte im Hinblick auf § 19 Abs. 7 Forstgesetz in ihrer Stellungnahme vom 16.8.2021 aus, dass sie hinsichtlich sämtlicher Trassengrundstücke selbst dinglich berechtigt sei und es daher nicht ersichtlich sei, was Gegenstand einer „gütlichen Einigung“ zwischen den Parteien sein sollte. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht wurde dieser Standpunkt nochmals bekräftigt.

Ausnahmebewilligung zum Schutz hiebsunreifer Hochwaldbestände:
Festgestellt wird, dass die beantragte Ausnahmegenehmigung zum Zwecke der Errichtung und die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich ist.

Bewilligung bewilligungspflichtiger Fällungen:
Festgestellt wird, dass der beantragten Fällungsbewilligung keine Bestimmungen des Forstgesetzes entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 17 Forstgesetz:
(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-,

Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
[...]

§ 18 Abs. 1 Forstgesetz:
Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach
1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)
geeignet sind.

§ 19 Forstgesetz:
(1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:
1.der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.
(2) Der Antrag hat zu enthalten:
1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,

3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).
Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.
[...]
(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:
1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.
[...]
(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 80 Abs. 1 Forstgesetz:
In hiebsunreifen Hochwaldbeständen sind Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) verboten.

§ 81 Abs. 1 lit. b Forstgesetz:
Die Behörde hat auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs. 1 zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

§ 85 Abs. 1 lit. a Forstgesetz:
Einer Bewilligung der Behörde bedürfen Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von einem halben Hektar.

§ 88 Abs. 1 Forstgesetz:
Die Fällungsbewilligung ist zu erteilen, wenn der beantragten Fällung Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegenstehen.

§ 88 Abs. 4 Forstgesetz:
Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten (wie Vorschreibungen über die Wiederbewaldung oder über eine pflegliche Bringung des gefällten Holzes, die Anordnung von Forstschutzmaßnahmen oder der Auszeige der zur Fällung bewilligten Bestände oder Stämme durch ein Behördenorgan u. dgl.). Soweit die behördliche Auszeige vorgeschrieben wird, ist für diese der Waldhammer (§ 172 Abs. 7) zu verwenden.

Die beantragte Rodungsbewilligung war nach der von der belangten Behörde durchgeführten nachvollziehbaren Interessensabwägung zu erteilen. Im Übrigen wurde die Richtigkeit der im Bescheid der belangten Behörde hinsichtlich der beantragten Rodungen durchgeführten Interessensabwägung in den Beschwerden nicht bestritten.

Hinsichtlich der beantragten Fällungen, der beantragten Ausnahmegenehmigung vom Schutz hiebsunreifer Hochwaldbestände, wird ausgeführt, dass die Maßnahmen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage beantragt wurden und aus forstfachlicher Sicht festgestellt wurde, dass die Maßnahmen nur im erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da den beantragten Maßnahmen keine Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entgegenstehen, war die Bewilligung zu erteilen.

Im Rahmen des Trassenaufhiebs ist es projektgemäß vorgesehen, dass im Bereich der Leitungen Fällungen durchgeführt werden. Die Fällungen dürfen im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme der 110 kV-Freileitung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und in der Betriebsphase nur dann durchgeführt werden, wenn dies betriebsbedingt sicherheitstechnisch erforderlich ist. Diese Flächen sind gemäß den Vorgaben des forstfachlichen Amtssachverständigen wiederaufzuforsten.

Die mitbeteiligte Partei ist aufgrund der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten über die verfahrensgegenständlichen Flächen

verfügungsberechtigt und daher steht ihr das Recht zur Antragstellung gemäß § 19 und § 87 Forstgesetz zu.

Das Vorbringen der Beschwerdeführer ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit der Bewilligungen aufzuzeigen. Die Auflagen sind ausreichend bestimmt.

Die Angaben in den Anträgen der mitbeteiligten Partei waren ausreichend, um das gegenständliche Verfahren gesetzeskonform durchführen zu können.

Die Fällungsbewilligung für das Grundstück der Sechzehnt-Bf war im Rahmen des beantragten Ausmaßes zu erteilen, da der geplante Trassenaufhieb zum Zweck der Errichtung für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich ist. Dieser Bereich ist von der eingeräumten Dienstbarkeit umfasst, es waren daher die in der Beschwerde geforderten „Planunterlagen über die Bautrassen und Wege zu den Maststandorten“ für die Erteilung der Fällungsbewilligung für das Grundstück der Sechzehnt-Bf nicht notwendig. Eine „Erläuterung der Sicherheitsnorm“ war ebenso wenig Voraussetzung für die Erteilung der Fällungsbewilligung. Das bewilligte Ausmaß der Fällung ist jenes, das zur Umsetzung des Vorhabens unbedingt erforderlich ist und entspricht dem Dienstbarkeitsvertrag. Auflagen betreffend Aufforstungen in Abstimmung mit der Sechzehnt-Bf bzw. Schadenersatz- bzw. Kostenregelungen sind im Rahmen des Fällungsverfahrens forstgesetzlich nicht vorgesehen. Eine Vermessung des Grundstückes der Sechzehnt-Bf im Rahmen des Fällungsverfahrens war der mitbeteiligten Partei nicht aufzutragen. Der Antrag stützt sich auf einen nachvollziehbaren Plan (Trassenplan mit Fällungsflächen 1279-0085) im Maßstab 1:2000.

Da das Grundstück der Sechzehnt-Bf nicht von den Rodungen betroffen bzw aufgrund der Entfernung von über 40 m auch kein Deckungsschutz zu gewähren war, war nicht näher auf das Vorbringen betreffend Rodungen (wie mangelnde Interessensabwägung bzw. fehlender Deckungsschutz) einzugehen.

Ein Bescheidspruch, durch den eine Verpflichtung auferlegt wird, muss so bestimmt gefasst sein, dass seine Durchsetzung im Wege des VVG möglich ist. Allgemein liegt zwar eine ausreichende Konkretisierung schon dann vor, wenn die zu ergreifenden Maßnahmen für einen Fachmann erkennbar sind (vgl. VwGH 31.03.2005, 2003/05/022).

Der Rodungszweck „Bauzwecke und die Zwischenlagerung von Bodenaushub während der Bauarbeiten zur Errichtung der 110 kV-Freileitung x“ ist ausreichend bestimmt und das Erlöschen der Rodungsbewilligung im Falle der Nichterfüllung mit 31.12.2023 klar angeführt.

Die beantragten Fällungen dürfen im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme der 110 kV-Freileitung x nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und in der Betriebsphase nur dann durchgeführt werden, wenn dies für die Errichtung und betriebsbedingt entsprechend den geltenden Sicherheitsnormen erforderlich ist. Die Fällungsbewilligung ist mit 31.12.2023 befristet.

Im Übrigen wird auf § 16 Forstgesetz (Waldverwüstung) und die §§ 43 ff Forstgesetz (Schutz vor Forstschädlingen) verwiesen, es waren diesbezüglich keine Auflagen in den Bescheid aufzunehmen.

Eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinsichtlich zivilrechtlicher Einwendungen nach § 19 Abs. 7 Forstgesetz war weder im Behördenverfahren noch im Beschwerdeverfahren möglich.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer